

**Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der  
Bachelor- und Master-Studiengänge  
vom 17. November 2009**

<p><i>Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 46: 04.12.2009</i> <i>Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 17.11.2009</i></p>
--

Aufgrund des § 21 Absatz 1 Nr. 15 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), wird durch Eilentscheidung des Präsidiums vom 17. November 2009 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Bachelor- und alle Master-Studiengänge der Universität zu Lübeck. Sie wird durch spezifische Studiengangsordnungen ergänzt.

**Abschnitt I - Allgemeines**

**§ 2**

**Zweck der Prüfung, Bachelor-Grad**

(1) Die Bachelorprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Bachelorstudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B. Sc.) verliehen.

**§ 3**

**Zweck der Prüfung, Master-Grad**

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine berufliche Tätigkeit sowie für eine Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, ein tieferes Verständnis für die Zusammenhänge dieses Faches entwickelt hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse umfassend anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

#### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots Bachelorstudiengänge**

(1) Die Regelstudienzeit für einen Bachelor-Studiengang einschließlich dem Erbringen aller Prüfungsleistungen beträgt drei Studienjahre.

(2) Ein Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrmodule sowie einer Bachelorarbeit. Der Bachelorstudiengang hat einen Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-System.

(3) Den Studierenden wird die Teilnahme an einer Studienberatung empfohlen. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs kann Studierende zu einer Studienberatung verpflichtend laden, wenn der Umfang der erbrachten Studienleistungen erwarten lässt, dass die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten wird.

#### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes Masterstudiengänge**

(1) Die Studienzeit für einen Master-Studiengang einschließlich der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre (Regelstudienzeit).

(2) Ein Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflicht-Lehrmodule sowie einer Masterarbeit. Der Masterstudiengang hat einen Gesamtumfang von 120 KP.

#### **§ 6**

#### **Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Die Bachelor- und Masterprüfung bestehen aus den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß der jeweiligen Studiengangsordnung sowie der Bachelor- oder Masterarbeit gemäß § 14 dieser Satzung.

(2) In einer studienbegleitenden Fachprüfung wird der Stoff eines Lehrmoduls geprüft. Ein Lehrmodul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Ist letzteres der Fall, kann die studienbegleitende Fachprüfung in mehrere Teilprüfungen gegliedert sein, die einzeln zu bestehen sind und deren Ergebnisse zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden (siehe §15 Abs. 3). Für jede bestandene studienbegleitende Fachprüfung wird ein Leistungszertifikat ausgestellt.

(3) Für jedes Lehrmodul des Pflichtbereichs werden jedes Jahr 2 studienbegleitende Fachprüfungen angeboten. In der Regel wird die erste Fachprüfung direkt nach Ende der Lehrveranstaltung durchgeführt, die zweite bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters. Analoges gilt für Lehrmodule des Wahlpflichtbereiches, soweit diese in dem betreffenden Jahr stattgefunden haben.

(4) Studienbegleitende Fachprüfungen sind grundsätzlich unmittelbar nach Erwerb der fachlichen Voraussetzungen zu absolvieren. Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss des Studienganges zu Beginn eines Semesters zentral festgelegt und durch die Dozenten bekannt gegeben. Prüfungstermine müssen spätestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden. Mit Einverständnis des Prüflings kann von der Regelung nach Satz 3 abgewichen werden. Bei Prüfungsterminen, die nach §§16 Abs. 2 und 19 Abs. 3 festgelegt werden, finden Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(5) Leistungszertifikate benennen den durchschnittlichen Aufwand einer oder eines Studierenden, um das Lernziel des Lehrmoduls zu erreichen, durch Angabe von Kreditpunkten nach dem ECTS, wobei ein Kreditpunkt einem Zeitaufwand von 30 Stunden entspricht. In der Regel werden studienbegleitende Fachprüfungen benotet. Für diese Fachprüfungen wird ein Leistungszertifikat der Kategorie A ausgestellt und die Note auf dem Leistungszertifikat aufgeführt und bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. Für bestimmte Lehrmodule, in der Regel Praktika und Seminare, werden unbenotete Leistungszertifikate ausgestellt. Solche Leistungszertifikate sind von der Kategorie B und für das Bestehen der Bachelor- / Masterprüfung erforderlich, werden aber bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Prüfungsausschüsse nach den folgenden Vorschriften, sofern die jeweilige Studiengangsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Die Prüfungsausschüsse haben je sieben Mitglieder. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

(3) Die oder der Vorsitzende und vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätskonvent aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird aus der Mitgliedergruppe der Studierenden gewählt. Im Prüfungsausschuss ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden wahrgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht kann im Dekanat der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesehen werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 8**

### **Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Dozentinnen oder Dozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer für Bachelorprüfungen mindestens einen Bachelor-Abschluss und für Masterprüfungen mindestens einen Master-Abschluss oder jeweils eine mindestens gleichwertige Qualifikation besitzt..

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelor- oder Masterarbeit die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 9**

### **Zulassung und Anmeldung zu Prüfungen**

(1) Eine allgemeine Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt grundsätzlich mit der Einschreibung zum Bachelor-/Masterstudiengang.

(2) Für die Zulassung zu einer Fachprüfung ist Voraussetzung, daß der Kandidat / die Kandidatin

1. in dem entsprechenden Studiengang an der Universität zu Lübeck immatrikuliert ist,

2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Modulhandbuch für das jeweilige Lehrmodul erfüllt

3. die Studienleistungen für das Lehrmodul erbracht hat. Diese werden vom Dozent oder der Dozentin festgelegt und den Studierenden zu Beginn jeder Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit ist gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den jeweiligen Studiengangsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelor-, Masterprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung in dem gewählten Studiengang oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung zur Bachelor- / Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Zulassung unter den Vorbehalt stellen, dass die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Nachweise über fachliche Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 spätestens bis zu einer Woche vor Beginn der Abschlussarbeit nachholt.

## **§ 10**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungszertifikaten sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 12)
2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 13)
3. die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit Kolloquium (§ 14)
4. Hausarbeiten
5. Referate
6. Protokolle und Arbeitsberichte
7. Seminarvorträge und Kolloquien
8. Präsenzübungen
9. Durchführung von Experimenten

Die Arten der Prüfungsleistungen, deren Dauer, das Anmeldeverfahren und die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen oder den Kandidaten rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Studienhalbjahres, mitgeteilt.

(2) Die Bachelor-/ Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Sie muss eine Zusammenfassung enthalten, die sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst ist.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr 1, 2, 4 bis 9 werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass

diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) Die Prüfungsleistungen für Module mit dem expliziten Zusatz „englischsprachig“ werden in englischer Sprache erbracht.

## **§ 11 Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin und Kandidat und studienbegleitender Fachprüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

## **§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Gesamtdauer der Klausurarbeiten je studienbegleitender Fachprüfung beträgt 60 bis 180 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens eine Woche vor dem Wiederholungstermin den Studierenden bekanntgeben werden. Ihnen ist eine Klausureinsicht zu ermöglichen.

## § 13

### Bachelor- und Masterarbeit

(1) Die Bachelor- / Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Studienganges nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor- / Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder jeder Dozentin oder jedem Dozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der Universität zu

Lübeck ausgegeben werden, die oder der auf dem Fachgebiet des jeweiligen Studienganges in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Soll die Bachelor- / Masterarbeit außerhalb der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor- / Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor- / Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bachelor- / Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- / Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-/Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Frist und der im Anhang genannte Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

(6) Die Bachelor- / Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Zur Bachelorarbeit gehört ein abschließendes Kolloquium der Prüfenden mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Bachelorarbeit. Der Termin für das Kolloquium wird

durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bachelorarbeit und Kolloquium sind grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelorarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Stimmen die Beurteilungen nicht überein, wird das arithmetische Mittel gebildet. Weicht dieses von einer nach § 15 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die Bachelorarbeit mit der nächstbesseren Note beziehungsweise dem nächstbesseren Zwischenwert bewertet. Sofern die Notenwerte der ersten und zweiten Beurteilung um zwei oder mehr auseinanderliegen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestellt, mit deren oder dessen Beurteilung eine endgültige Bewertung entsprechend den Sätzen 5 und 6 erfolgt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Masterarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüferinnen und Prüfern durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist die Person, die das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die beiden Gutachten um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit mindestens ausreichend und das andere mit nicht ausreichend, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer ein.

(9) Bewerten die Prüfer mehrheitlich die Masterarbeit mit mindestens ausreichend, wird ein Kolloquium der Prüfer mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Masterarbeit durchgeführt. Das Kolloquium soll innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten stattfinden. Die Zeitdauer soll eine Stunde nicht überschreiten. Die Benotung des Kolloquiums legen die Prüfer unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums einvernehmlich fest. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einem Kolloquium über ihre Masterarbeit unterziehen müssen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(10) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gutachten mehrheitlich die Arbeit mit mindestens ausreichend bewerten und das Kolloquium mit mindestens ausreichend bewertet wird. Die Note der Masterarbeit berechnet sich als das gewichtete Mittel gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten (Gewicht 2/3) sowie der Note für das mündliche Kolloquium (Gewicht 1/3). Weicht dieses von einer nach § 15 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die nächstbessere Note beziehungsweise der nächstbessere Zwischenwert genommen.

## **§ 14**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.



(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können. Hierbei sind die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Entsprechungen der Noten zu Leistungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1,0	sehr gut	hervorragende Leistung
2,0	Gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,0	Befriedigend	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4,0	Ausreichend	trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
5,0	nicht ausreichend	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

(3) Setzt sich die Note der studienbegleitenden Fachprüfung aus mehreren benoteten Teilprüfungen zusammen (§7 Abs.2 Satz 2), so wird die Gesamtnote in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnet. Abweichungen von dieser Regel sind im Modulhandbuch zu fixieren und durch den Modulverantwortlichen zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Modules bekannt zu geben. Weicht die ermittelte Note von einer nach § 15 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die nächstbessere Note beziehungsweise der nächstbessere Zwischenwert genommen.

## **§ 15**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin, der eine Wiederholungsprüfung (§ 18) ist, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder ihres/seines Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16**

### **Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihnen gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- / Masterprüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen erbracht sind und die Bachelor- / Masterarbeit zusammen mit dem Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-/Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor-/Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-/Masterprüfung nicht bestanden ist.

## **§ 17**

### **Wiederholung**

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können grundsätzlich höchstens zweimal wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Härtefällen die Durchführung eines weiteren Prüfungstermin als Ausnahme genehmigen.

Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet.

(2) Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, sofern nicht § 16 Abs. 1 und 2 gelten.

(3) Wird eine studienbegleitende Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung (bzw. bei der Anerkennung eines Härtefalls bei der dritten Wiederholung) nicht bestanden, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. Bei einer endgültig nicht bestanden Fachprüfung im Pflichtbereich des Studiengangs ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Fachprüfung oder mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Bachelor-/Masterarbeit ist nicht zulässig.

(5) Die Bachelor- / Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor- / Masterarbeit in der in § 14 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor- / Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

## **§ 18**

### **Fachspezifische Eignungsfeststellung**

(1) Die studiengangsspezifische Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Lehrmodule im ersten und zweiten Fachsemester zu erbringen sind. Art und Umfang regelt die jeweilige Studiengangsordnung.

(2) Leistungsnachweise für Lehrmodule, die im ersten Fachsemester zu erbringen sind, müssen spätestens bis zum Ende des dritten Studiensemesters erworben werden. Leistungsnachweise für Lehrmodule, die im zweiten Fachsemester zu erbringen sind, müssen spätestens bis zum Ende des vierten Studiensemesters erworben werden. Satz 1 und 2 gelten auch für Teilzeitstudierende.

(3) Kann der letztmögliche Prüfungstermin aus den in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Gründen nicht wahrgenommen werden, so findet der Termin nach § 16 Abs. 2 Satz 3 kurzfristig nach Wegfall des Versäumnis- oder Rücktrittsgrundes statt.

(4) Wird ein Leistungszertifikat nach Abs. 1 nicht innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Fristen erworben, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

## **§ 19**

### **Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

(1) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden und Vorlage entsprechender Nachweise die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei dieser Entscheidung kann die oder der Behindertenbeauftragte der Universität beteiligt werden.

## **§ 20**

### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn der entsprechende Studiengang gemäß deutschen Akkreditierungsstandards akkreditiert worden ist. Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Lübeck im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Sofern sie oder er über die Gleichwertigkeit einer Leistung entscheiden muss, sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher anzuhören. Wird Widerspruch gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **Abschnitt II – Bachelor- und Masterprüfung**

## **§ 21**

### **Durchführung der Bachelor- und Masterprüfung**

(1) Die Bachelor- / Masterprüfung umfasst studienbegleitende Fachprüfungen und die Bachelor-/Masterarbeit (§ 14). Die Arten der Fachprüfungen werden in den entsprechenden Studiengangsordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Dozentin oder des Dozenten.

## **§ 22**

### **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle erforderlichen Leistungszertifikate erworben und die Bachelor- /Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die in den studienbegleitenden Fachprüfungen

erzielten Noten, das Thema der Bachelor- / Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote und eine relative Gesamtnote entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz. Daneben wird jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das die erfolgreich studierten Lehrmodule mit einer inhaltlichen Kurzbeschreibung und den dafür notwendigen Aufwand in Kreditpunkten enthält sowie den Durchschnittswert der Gesamtnoten der Absolventen des Studienganges der letzten drei Jahre ausweist. Das Zeugnis und das „Diploma Supplement“ werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- / Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen mit Leistungszertifikaten und der Note der Bachelor-/Masterarbeit. Die Noten werden dabei mit ihren jeweiligen Kreditpunkten gewichtet. Vom so berechneten Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnittswert bis 1,2 mit Auszeichnung

bei einem Durchschnittswert über 1,2 bis 1,5 sehr gut

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 befriedigend

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 ausreichend

(3) Im Diploma Supplement wird vermerkt, wenn das Studium als Teilzeitstudium absolviert wurde.

(4) Zeugnis und Diploma Supplement tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **§ 23**

### **Bachelor- /Masterurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelor- /Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“ beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität zu Lübeck versehen. Die Urkunde ist zweisprachig in deutscher und englischer Sprache auszustellen.

## **Abschnitt III – Schlussbestimmungen**

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Bachelor- / Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 25**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

## **§ 26**

### **Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung**

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie aller in seinem Namen Handelnden kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, erhoben werden, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

## **§ 27**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Studiengänge, die über eine ergänzende Studiengangsordnung im Sinne des § 1 Satz 1 verfügen. Für die übrigen Studiengänge gelten die jeweils bestehenden Prüfungsordnungen so lange weiter, bis eine Studiengangsordnung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 in Kraft tritt.

(2) Diese Prüfungsverfahrensordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2009/2010 begonnen haben. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium aufgenommen haben gelten die jeweils bestehenden Prüfungsordnungen weiter.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2009 in Kraft.

Lübeck, den 17. November 2009  
*gez. Prof. Dr. P. Dominiak*  
Präsident der Universität zu Lübeck